

Entscheide

Direkte Bundessteuer

Zwischenveranlagung wegen Scheidung

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 28. August 2000

Geht die bislang im Gesamteigentum der Ehegatten stehende Liegenschaft kraft Scheidungskonvention ins Alleineigentum der Frau über, so steht diese Änderung in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Scheidung und ist damit in der Zwischentaxation zu berücksichtigen.

Tatsachen:

A. Am 27. August 1996 wurde die Ehe von AX geschieden. In der Scheidungskonvention vom 30. Juni 1996 vereinbarte er mit seiner Frau, dass diese die im Gesamteigentum der Eheleute stehende Liegenschaft Bachweg 9 in Z mit den darauf lastenden Schulden von Fr. 885'000.– zu Alleineigentum übernehme. Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft nahm per 1. Juli 1996 eine Zwischenveranlagung infolge tatsächlicher Trennung der Ehe vor, wobei der Eigenmietwert der Liegenschaft, die Unterhaltskosten sowie die Hypothekarzinsen zur Bemessung der Steuern des geschiedenen Ehemannes nicht mehr herangezogen wurden.

AX erhob gegen die am 22. Juni 1998 eröffneten Veranlagungen der direkten Bundessteuer für das Jahr 1996 (1. Juli – 31. Dezember) sowie die Steuerperiode 1997/98 Einsprache und verlangte, dass die Liegenschaftsaufwendungen der Bemessungsperioden 1993/94 und 1995/96 für das Steuerjahr 1996 bzw. die Periode 1997/98 noch berücksichtigt würden.

B. Mit Entscheid vom 15. Oktober 1998 wies die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft die Einsprache ab.

Eine Beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft wies diese mit Entscheid vom 24. September 1999 ebenfalls ab.

C. Am 10. April 2000 hat AX Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben. Er beantragt, den Entscheid der Steuerrekurskommission aufzuheben und die Liegenschaftsaufwendungen sowie die Schuldzinsen der Bemessungsjahre 1993/94 und 1995/96 für die direkte Bundessteuer vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 bzw. für die Steuerjahre 1997/98 zum Abzug zuzulassen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft und die Eidgenössische Steuerverwaltung beantragen die Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Erwägungen:

1. a) Nach Art. 9 Abs. 1 DBG wird das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (sog. Familienbesteuerung). Im System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung (Art. 40 in Verbindung mit Art. 43 DBG) wird bei Scheidung, gerichtlicher oder dauernder tatsächlicher Trennung der Ehegatten eine Zwischenveranlagung durchgeführt (Art. 45 lit. a DBG). Die Zwischenveranlagung wird auf den Zeitpunkt der Änderung vorgenommen (Art. 46 Abs. 1 DBG). Es wird ihr die bisherige ordentliche Veranlagung, vermehrt oder vermindert um die veränderten Einkommensteile zugrundegelegt (Art. 46 Abs. 2 DBG). Die zufolge Zwischenveranlagung neu hinzugekommenen Teile des Einkommens werden nach den Vorschriften bemessen, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten (Art. 46 Abs. 3 DBG), d. h. nach Art. 44 DBG (Gegenwartsbemessung).

b) Mit der Scheidung oder Trennung der Ehegatten entfällt die Rechtfertigung für die Familienbesteuerung. Die zuvor zusammengerechneten Steuerfaktoren der beiden Ehegatten werden getrennt, um eine Besteuerung nach der jeweiligen individuellen Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Für Einkommensteile, die durch den Eintritt des Zwischenveranlagungsgrundes nicht betroffen sind, bleibt die ordentliche Veranlagung massgebend, weshalb festgestellt werden muss, welche Veränderungen in der Einkommenssituation des Pflichtigen in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Scheidung oder Trennung stehen. Die eheliche Liegenschaft, welche bislang im Gesamteigentum der beiden Ehegatten stand, wurde aufgrund der Scheidungsvereinbarung mit den darauf lastenden Schulden in das Alleineigentum der Ehefrau überführt. Einkünfte und Belastungen aus der Liegenschaft betreffen ab diesem Zeitpunkt nur noch sie, den Pflichtigen aber nicht mehr, was seinen unmittelbaren Grund in der Trennung und Scheidung der Ehegatten hat. Es handelt sich für den Beschwerdeführer um zufolge der Trennung und Scheidung veränderte Einkommensteile, weshalb sie gemäss Art. 46 Abs. 2 DBG bei seiner Veranlagung auszuscheiden sind.

2. Die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen dieses Ergebnis vermögen nicht zu überzeugen:

a) Er scheint aus dem Umstand, dass er und nicht seine geschiedene Ehefrau in der Vergangenheit die Liegenschaftsaufwendungen getragen habe, ableiten zu wollen, dass bei ihm diese Aufwendungen noch zum Abzug zugelassen werden

müssten. Zugleich räumt er aber ein, dass Eigenmietwert und Liegenschaftsaufwendungen ab Übernahme bei seiner geschiedenen Ehefrau zu berücksichtigen seien. Damit gesteht er gerade zu, dass bei ihr, folglich *auch bei ihm*, eine Veränderung dieser Einkommensteile zufolge Trennung und Scheidung eingetreten ist.

b) Der Vorschlag, die Liegenschaftskosten je hälftig bei beiden geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen, weil die Liegenschaft in ihrem Gesamteigentum gestanden habe und sie Solidarschuldner des Hypothekendarlehens gewesen seien, lässt wiederum ausser Acht, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Scheidungsvereinbarung gar nicht mehr beteiligt ist.

c) Nicht stichhaltig ist auch der unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgleichheitsgebots angestellte Vergleich mit der Übertragung einer Liegenschaft auf einen Dritten oder die Liquidation einer Schuld, wo Liegenschaftsaufwendungen und Schuldzinsen der Bemessungsperiode auch nach dem Verkauf der Liegenschaft bzw. der Liquidation der Schuld noch zum Abzug zugelassen würden. In einem solchen Fall liegt eben kein Zwischenveranlagungsgrund vor.

3. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach als unbegründet abzuweisen. Entsprechend diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Demgemäss wird erkannt:

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.